

Allgemeine Lieferbedingungen SmartProduction

1 Allgemein

- 1.1 Durch die Bestellungserteilung anerkennt der Käufer sämtliche Punkte der vorliegenden Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2 Angebote

- 2.1 Sämtliche Angebote sind unverbindlich und freibleibend. An unseren Skizzen, Zeichnungen, Schemas und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf unser Verlangen sind sie uns zurückzugeben.

3 Bestellung/Auftragsbestätigung

- 3.1 Ein Auftrag gilt erst als erteilt, wenn er schriftlich von uns bestätigt wurde oder eine entsprechende Vereinbarung vorliegt. Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit wiederum unsere schriftliche Bestätigung. Die Prüfung aller relevanten Daten und Einflüsse nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Fristen in der Kundenbestellung zur Einreichung unserer Bestätigung sind deshalb keinesfalls bindend.

4 Rücktritt

- 4.1 Bei Rücktritt des Bestellers von dem von uns bestätigten Auftrag behalten wir uns vor, sämtliche bei uns und unseren Lieferanten durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen oder entstehenden Kosten in vollem Umfang in Rechnung zu stellen.

5 Preise und Lieferbedingungen

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich in Schweizer Franken oder der angegebenen Währung, ab Werk, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschliesslich Verpackung, Versandkosten und Versicherung. Die Waren reisen in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Übergabe der Ware an den Transportunternehmer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr an den Besteller über, auch falls frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

6 Mengentoleranzen

- 6.1 Ohne spezielle Vereinbarung gelten bei Serien ab 10 Stück eine Unter- oder Überlieferung von 10%. Die effektiv gelieferten Teile werden voll verrechnet.

7 Zahlung

- 7.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, liefern wir gegen Nachnahme COD. Falls ein offenes Zahlungsziel vereinbart ist, sind die Zahlungen rein netto innerhalb von 30 Tagen zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ohne weiteres 8% Mahnspesen zu erheben. Unberechtigte Skontoabzüge werden in jedem Fall nachbelastet. Lieferungen an Empfänger, deren finanzielle Verhältnisse uns nicht bekannt sind, erfolgen nur gegen Vorauszahlung.

8 Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferzeit beginnt, sobald uns alle zur Ausführung der Bestellung notwendigen Angaben und Unterlagen vorliegen und sich beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die Lieferfrist ist als annähernd und unverbindlich anzusehen; sie wird nach den jeweiligen Verhältnissen angegeben und bestmöglich eingehalten. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine Nichteinhaltung begründet keinerlei Schadenersatzansprüche. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

9 Beanstandungen

- 9.1 Unsere Lieferungen werden vor Auslieferung durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und gegen Berechnung der Mehrkosten. Unsere Endprüfung entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung. Transportschäden sind vom Besteller umgehend dem verantwortlichen Transportunternehmer zu melden. Allfällige Beanstandungen der Ware sind uns innerhalb von 8 Tagen nach deren Empfang schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Reklamationen werden nach unserer Wahl die Teile nachgebessert oder kostenloser Ersatz geliefert. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind uns auf Verlangen frei Haus zurückzusenden. Liefert der Besteller Material zur Bearbeitung an, so haften wir höchstens bis zum Betrag der von uns ausgeführten Arbeiten. Die Nachbesserung erfolgt bei unbrauchbar gewordenen Teilen in der Weise, dass wir die gleiche Bearbeitung an neu angelieferten Teilen noch einmal ohne Berechnung durchführen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

10 Werkzeug-Eigentum

- 10.1 Ohne spezielle Vereinbarung bleiben auftragsspezifische Werkzeuge und Lehren unser Eigentum, auch wenn Werkzeugkosten voll, anteilmässig oder über eine Einheit einkalkuliert verrechnet werden.

11 Abweichende Bedingungen des Bestellers

- 11.1 Besteht ein Besteller auf Anwendung anderer als der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, so ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Käufer zustehender Ansprüche. Der Käufer kann die Waren im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs weiterverarbeiten und veräussern. Er ist jedoch verpflichtet, bei Massnahmen, die für einen Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ist er damit einverstanden, dass wir jederzeit berechtigt sind, den Eigentumsvorbehalt ins Register am jeweiligen Wohnsitz des Bestellers und auf dessen Kosten eintragen zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Anwendbares Recht sind der Einzelvertrag, die vorliegenden Einkaufsbedingungen und das einschlägige schweizerische Recht. Gerichtsstand ist Bern.